

Finanzordnung

§1 Bezug und Zweck

1. Gemäß der Satzung hat der Verein durch eine Abstimmung bei der Mitgliederversammlung eine Finanzordnung gestaltet.

§2 Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins.

§3 Finanzreferent/in

1. Berufung

- Der Finanzreferent wird laut Satzung gewählt
- Bei seiner Amtsübernahme hat der Finanzreferent eine Erklärung zu den Akten zu geben, dass ihm diese Finanzordnung bekannt und Grundlage seiner Tätigkeit ist.
- Die Amtszeit des Finanzreferenten endet durch
 - Neuwahl des Finanzreferenten,
 - Auflösung des Vereins,
 - angenommenen Misstrauensantrag,
 - Rücktrittserklärung

2. Aufgaben

- Der Finanzreferent verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins gemäß den entsprechenden Bestimmungen und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
- Hält der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Vorstandes die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen des Vereins für gefährdet, so kann er verlangen, dass der Vorstand unter Beachtung der Auffassung des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§4 Haushaltsplan

1. Grundlagen

- Der Haushaltsplan und eventuelle Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Bedarfs durch den Vorstand für ein Haushaltsjahr aufgestellt. Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen, Ausgaben und der Buchführung.
- Der Haushaltsplan muss gegliedert sein nach Titeln.
- Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht in verschiedenen Titeln des Haushaltsplanes veranschlagt werden.
- Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.
- Das Haushaltsjahr beginnt und endet mit dem Beginn und dem Ende des Kalenderjahres.

2. Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben.
 - Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabtiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, sofern erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben für den Vorstand erkennbar ist.
 - Die Titel sind mit einem Geld-Betrag zu veranschlagen. Die Beträge sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, sofern dies nicht möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.
 - Neben den Beträgen für das Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsplan gilt, ist auch der Übertrag des Vorjahres aufzunehmen.
3. Nachtragshaushalt
 - Änderung eines vom Vorstand bereits rechtskräftig festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Bei dessen Aufstellung finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - Falls der Haushaltsplan nicht eingehalten werden kann, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.
4. Einbringung des Haushaltsplanes
 - Der Entwurf des Haushaltsplanes ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen.
5. Beschlussfassung des Vorstands
 - Der Haushaltsplan ist vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit festzulegen.
6. Veröffentlichung
 - Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, Einsicht in den Haushaltsplan zu nehmen.
7. Inkrafttreten des Haushaltsplanes
 - Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
8. Bedeutung des Haushaltsplanes gegenüber Dritten
 - Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter gegenüber dem Vorstand weder begründet noch aufgehoben.
9. Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung
 - Der zu Auszahlungen nicht sofort erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und im Bedarfsfall jederzeit über ausreichendes Guthaben verfügt werden kann.
 - Guthaben, welches nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen muss, ist Zins bringend anzulegen.

§5 Verwendung der Haushaltsmittel

1. Ausgaben zur Weiterleitung, die auf zweckgebundenen Einnahmemitteln beruhen, sind erst nach Eingang und erst dann zu zahlen, wenn der Zweck zur Erfüllung ansteht
2. Mittel, die im Haushalt zur Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn der Vorstand auf Einzelantrag hin zugestimmt hat.
3. Alle übrigen Ausgabemittel dienen der Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes und sind ausschließlich durch diesen zu verwenden.
4. Eine Weitergabe zur Verwendung durch Dritte ist unzulässig.

5. Beschlüsse von Organen des Vereins, die den Vorstand entgegen dieser Bestimmung verpflichten sollen, sind nichtig.

§6 Verantwortlichkeit

1. Der Finanzreferent ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen des Vorstands verantwortlich.

§7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von „Tagesgeldern“ unterhalten werden.
2. Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von dem Finanzreferenten unter Verschluss zu halten.
3. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Finanzreferent sind zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins.
4. Jeder Zugriff auf ein Konto des Vereins muss von zwei unterschiedlichen zeichnungsberechtigten Personen getätigt werden.

§8 Kassenführung

1. Über jede Kontobewegung (Bankkonten oder Handkasse) ist Buchzuführen und ein entsprechender Beleg beizufügen.
2. Über jede Bareinzahlung ist eine Quittung auszustellen, soweit der Nachweis einer Einzahlung nicht in anderer Form sicher gestellt ist.
3. Über jede Barauszahlung ist eine Quittung zu verlangen.
4. Zum Ende jeden Haushaltsjahres ist ein Kassenabschluss vorzunehmen; darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

§9 Aufbewahrungspflicht

1. Kassenbücher und die entsprechenden Belege sind ordnungsgemäß über 5 Jahre aufzubewahren.

§10 Bürgschaften

1. Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

§11 Längerfristige Verpflichtungen

1. Maßnahmen, die den Verein zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§12 Beteiligung an Aktivitäten Dritter

1. Eine finanzielle Beteiligung des Vereins an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn der Verein daran ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung gemäß der Satzung des Vereins begründbares Interesse hat.

§13 Veröffentlichung

1. Die Finanzordnung ist zu veröffentlichen.
2. Jedem Mitglied des Vereins ist auf Wunsch Einsicht in die Finanzordnung zu gewähren.

§14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 12.12.2007 vom Hörgeschädigtenzentrum Bodensee-Allgäu-Oberschwaben e.V. beschlossen; sie tritt am darauf folgenden Tage in Kraft.